

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 1 StR 302/03, Beschluss v. 05.08.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 1 StR 302/03 - Beschluss vom 5. August 2003 (LG München)

Fernliegende Strafrahmenschiebung bei alkoholbedingter verminderter Schuldfähigkeit (wiederholte Tötlichkeiten; selbst verschuldete Trunkenheit).

§ 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 3. April 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der Angeklagte hat nach vorangegangenem Alkoholkonsum versucht, seine Ehefrau zu erwürgen. Er war schon früher 1
in angetrunkenem Zustand wiederholt gegen sie tötlich geworden und hatte sie mit dem Tod bedroht. Unbeschadet der
Frage nach der generellen Eignung selbst verschuldeter Trunkenheit zur Begründung einer Strafrahmenschiebung
gemäß §§ 21, 49 StGB (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 27. März 2003 - 3 StR 435/02) hätte daher hier selbst auf der
Grundlage der Ausführungen der Revision zu Trinkmengen und Trinkzeiten eine solche Strafrahmenschiebung sehr
fern gelegen (vgl. BGHSt 43, 66, 77 f. m.w.N.).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren 2
entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.